

RICHTLINIE

DER STADT MENDEN (SAUERLAND) ÜBER DIE AUSZEICHNUNG BESONDERER LEISTUNGEN UND VERDIENSTE AUF DEM GEBIET DES SPORTES



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	- 2 -
§ 2	Auszeichnungen.....	- 2 -
§ 3	Auszuzzeichnende.....	- 3 -
§ 4	Sportmedaille	- 3 -
§ 5	Ehrenpreis	- 4 -
§ 6	Maßgebender Zeitraum	- 4 -
§ 7	Rechtsanspruch.....	- 4 -
§ 8	Zuständigkeit für die Entscheidung	- 5 -
§ 9	Rahmen der Ehrung.....	- 5 -
§ 10	Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen	- 5 -
§ 11	Inkrafttreten.....	- 5 -

Vorbemerkungen

Das Ansehen einer Stadt wird vor allem auch dadurch bestimmt, in welchem Umfang ihre Bürger:innen sich mit ihr identifizieren. Die Erfolge der Sportler:innen sind für den Ruf unserer Stadt von großer Bedeutung. Sie werben über das Stadtgebiet hinaus für das Sportleben in Menden (Sauerland).

Die Stadt Menden (Sauerland) ehrt im Rahmen der alljährlichen Sportehrung ihre erfolgreichen Sportler:innen, um deren herausragende Leistungen des Vorjahres zu würdigen. Mit diesen Ehrungen möchte die Stadt dem Sportleben eine Plattform bieten und das Heranführen der Jugend an den Sport fördern. Über die Ehrung der Sportler:innen hinaus ist jeder Verein mit seinem gesellschaftlichen Engagement ein wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft. Er hat mit seinen vielfältigen Wirkungen und Funktionen einen hohen Stellenwert für unsere Stadt. Das ehrenamtliche Engagement ist und bleibt der wichtigste Grundpfeiler der Sportvereine und deren Mitglieder. Mit der Ehrung des Ehrenamts möchte die Stadt Menden (Sauerland) den Einsatz für das Sportleben besonders hervorheben und sich für diese nicht selbstverständliche Beteiligung bedanken.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) verleiht in Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen jährlich die Sportmedaille in Bronze, Silber und Gold.
- (2) Für langjährige besondere sportliche Leistungen oder langjährige besondere Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports verleiht die Stadt Menden (Sauerland) zusätzlich den Ehrenpreis der Stadt Menden (Sauerland).

§ 2 Auszeichnungen

- (1) Die Sportmedaille ist auf der Vorderseite mit dem Stadtlogo und der Aufschrift „Sportmedaille“ versehen und trägt auf der Rückseite den Namen des Trägers der Auszeichnung und die Jahreszahl, des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Ehrenpreis der Stadt Menden (Sauerland).
- (3) Zusammen mit der Sportmedaille bzw. dem Ehrenpreis der Stadt Menden (Sauerland) wird eine Urkunde überreicht, die eine nähere Bezeichnung des Auszeichnungsgrundes vornimmt und vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (4) Bei Auszeichnung einer Mannschaft mit einer Sportmedaille wird eine Medaille überreicht. Jedes Mitglied der Mannschaft erhält eine Urkunde.
- (5) Bei Auszeichnung eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Institution mit einer Sportmedaille wird die Medaille (einschließlich der Urkunde) einer dafür verantwortlichen Person überreicht.

§ 3 Auszuzeichnende

- (1) Mit der Sportmedaille können ausgezeichnet werden
 - a) Sportler und Sportlerinnen, die einem Mendener Verein angehören oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Menden haben,
 - b) Mannschaften, die für einen Mendener Verein spielen bzw. aktiv sind.
- (2) Mit dem Ehrenpreis der Stadt Menden (Sauerland) können ausgezeichnet werden:
 - a) Die unter Absatz 1 Genannten,
 - b) Vereins- und Verbandsfunktionäre (dazu gehören auch die Trainer:innen und Übungsleiter:innen), die für einen Mendener Verein oder Verband tätig sind,
 - c) sonstige für den Sport wirkende Personen (z.B. Sportpolitiker:innen, Sportmediziner:innen), die in Menden wohnen oder in Menden wirken oder aus Menden gebürtig sind
 - d) Mendener Vereine, Verbände oder sonstige Mendener Institutionen.
- (3) Die Voraussetzungen zu Absatz 1 und 2 gelten in besonderen Fällen auch dann als erfüllt, wenn unabhängig von den dort genannten Voraussetzungen auf andere Weise gegeben ist, dass der Name der Stadt Menden (Sauerland) mit der Auszeichnung bzw. der auszuzeichnenden Person in enger Verbindung steht.

§ 4 Sportmedaille

- (1) Die Sportmedaille in Bronze kann für folgende sportliche Leistungen verliehen werden:
 - a) 1. bis 3. Platz bei NRW oder Westdeutschen Meisterschaften
 - b) Qualifikation und Teilnahme bei Deutschen Meisterschaften
 - c) Erzielung westfälischer Bestleistungen (Westfalenrekord etc.)
 - d) 20 x Deutsches Sportabzeichen
 - e) Qualifikation dritte Liga (Handball, Fußball, Tennis)
- (2) Die Sportmedaille in Silber kann für folgende sportliche Leistungen verliehen werden:
 - a) 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - b) Qualifikation und Teilnahme bei Welt- oder Europameisterschaften
 - c) Erzielung von westdeutschen Bestleistungen (NRW- oder Westdeutscher Rekord)
 - d) 30 x Deutsches Sportabzeichen.
 - e) Qualifikation zweite Liga (Handball, Fußball, Tennis)
- (3) Die Sportmedaille in Gold kann für folgende sportliche Leistungen verliehen werden:
 - a) 1. bis 6. Platz bei Welt- oder Europameisterschaften
 - b) Qualifikation und Teilnahme an Olympischen Spielen
 - c) Erzielung von Deutschen-, Europa- und Weltrekorden
 - d) 40 x Deutsches Sportabzeichen
 - e) Qualifikation erste Liga (Handball, Fußball, Tennis)

- (4) Die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn:
- a) Die jeweilige Sportart durch den DOSB anerkannt ist.
 - b) Die Bestleistung (Rekord) in einem ordentlichen Fachverband Anerkennung gefunden hat.
 - c) Es sich um offizielle Meisterschaften der Fachverbände handelt (Meisterschaften der Schüler / Jugend / Junioren oder Offene Meisterschaften oder Meisterschaften der Masters ab AK 40).
 - d) Die Platzierung gegenüber einem quantitativ aussagefähigen Teilnehmerfeld erzielt wurde.
- (5) Zusätzlich zu den vorher genannten Leistungsvoraussetzungen in Absatz 1 bis 3 können sportliche Leistungen ausgezeichnet werden, wenn diese
- a) mit den zuvor genannten vergleichbar sind,
 - b) oder die entsprechende Leistung durch ihre Wertigkeit besonders hervorsteicht (z.B. außergewöhnliche platzierungsunabhängige Leistungsergebnisse).

Dies gilt insbesondere auch für Leistungen von paralympischen Sportler:innen.

§ 5 Ehrenpreis

- (1) Für langjährige besondere sportliche Leistungen oder langjährige besondere Verdienste und Initiativen auf dem Gebiet des Sports verleiht die Stadt Menden (Sauerland) den Ehrenpreis der Stadt Menden (Sauerland).
- (2) Die Voraussetzung „langjährig“ gilt dabei als erfüllt, wenn die Betroffenen mindestens 20 Jahre entsprechend gewirkt haben
- (3) Der Ehrenpreis der Stadt Menden (Sauerland) wird nur einmal pro Jahr verliehen. Eine mehrfache Auszeichnung als Ehrenpreisträger:in ist nicht möglich.

§ 6 Maßgebender Zeitraum

- (1) Für die Auszeichnung nach § 4 gilt jeweils der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Für die Auszeichnungen nach § 5 gilt die gesamte Vergangenheit bis einschließlich 31.12. des laufenden Jahres.

§ 7 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Ehrung und Auszeichnung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht nicht.

§ 8 Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Menden (Sauerland) ist der Sportausschuss zuständig.

§ 9 Rahmen der Ehrung

Die Ehrung und Auszeichnung durch Übergabe der Sportmedaillen und des Ehrenpreises der Stadt Menden (Sauerland) erfolgt im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durch den Bürgermeister.

§ 10 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

Dem Sportausschuss bleibt vorbehalten, jederzeit sonstige Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen, um Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports entsprechend zu würdigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 11.11.2022 in Kraft und gilt ab dem laufenden Jahr.